

# Corona: Was ist erlaubt und was nicht?

Bayerisches Wirtschaftsministerium erläutert die Liste der Beschränkungen

**Passau.** In der Krisensituation hat das Wirtschaftsministerium Erläuterungslisten für die Beschränkungen für Firmen und Freiberufler zusammengestellt, was erlaubt ist und was nicht. Zu dieser auch von der PNP schon veröffentlichten sogenannten Positivliste hat es nach der Verschärfung der Beschränkungen in Bayern viele Anfragen gegeben:

**Welche Betriebe, Einrichtungen, Ladengeschäfte etc. dürfen geöffnet haben, betrieben werden bzw. welche Dienstleistungen dürfen ausgeübt werden?**

Abgabe von Speisen zum Mitnehmen, Apotheken, Auslieferung von Speisen, Autovermietstationen, Bäckereien, Bahn, Banken, Baugewerbe, Baumärkte für Handwerker mit Handwerksausweis, Baustoffhandel, Baustellen, Bestatter, Brennstoffhandel, Click und Collect bei Einzelhandelsgeschäften, die öffnen dürfen, Dienstleister, soweit sie online oder telefonisch tätig sind, Drogerien, Fahrradreparatur, Filialen der Deutschen Post AG, Finanzanlagenvermittler, soweit sie online oder telefonisch tätig sind, Freie Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Veterinärmediziner, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.), Getränkemärkte, Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel, Handwerker (Ausnahme: Handwerker, die direkt in engen Kontakt mit Kunden treten müssen wie Friseur), Heilpraktiker, Hörgeräteakustiker, Immobilienmakler (nur online oder telefonisch), Jagdbedarf, Kaminkehrer,



**Vielleicht bringt er ja etwas Glück** ins Haus: Schornsteinfeger dürfen weiterhin ihrem Beruf nachgehen.

Kfz-Werkstätten, Ersatzteilhandel, Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw., Landmaschinenreparatur und -Ersatzteile, Landschafts- und Gartenbau, Lebensmittelhandel und -spezialgeschäfte, Lieferung und Montage von Waren, Online-Lieferdienste und -Handel, ÖPNV, Optiker, Osteopathen, Paketstationen, Pferdeställe, Reinigungen, Reinigungsdienstleister, Reisebüros (nur online oder telefonisch), Sanitätshäuser, Schlüsseldienst, Stördienste, Taxis, Tankstellen und -shops, Tierbedarf, Versicherungsvermittler (Online oder telefonisch), Verkehrsdienstleistungen, Waschsalons, Wochen- und

Bauernmärkte, Zeitungsverkauf, Zeitungszustellung.

**Was darf eingeschränkt betrieben werden?**

Hotels und Unterkünfte jeglicher Art, die generell oder während der Geltung der Allgemeinverfügung ausschließlich für nicht private touristische Zwecke aufnehmen, sind zulässig. Ein Verkauf von Speisen und Getränken darf nur noch zur Mitnahme erfolgen.

Campingbetriebe sind zur Verfügungstellung einzelner Campingstellplätze, die ausschließlich von Gästen belegt werden, die dort dauerhaft leben und über keine anderweitige Wohnung verfügen, zulässig. Der Betrieb von

Speiselokalen, Gaststätten und Gaststättenbereichen auch im Freien ist untersagt. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen. Betrieben werden dürfen Praxen für Podologie, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie bei Behandlung von Patienten, wenn medizinisch dringend erforderlich.

**Was gilt bei Betrieben, die nicht eindeutig einer Branche zugeordnet werden können?**

Mischbetriebe des Handels oder der Dienstleistungen werden nach dem Schwerpunktprinzip beurteilt. Sie können öffnen, wenn ihr Schwerpunkt im erlaubten Bereich (Verkauf von Lebens-

mitteln, Verkauf von Zeitungen) liegt. Bei Mischbetrieben, bei denen der Schwerpunkt im nicht erlaubten Bereich liegt (etwa Schreibwaren), kann ausschließlich der erlaubte Teil (etwa Verkauf von Zeitungen) weiter erfolgen. Mischbetriebe des Handwerks dürfen einschließlich des Nebenverkaufs von Waren weiter betrieben werden.

**Welche Betriebe, Einrichtungen, Geschäfte müssen schließen bzw. welche Dienstleistungen dürfen nicht mehr ausgeübt werden?**

Einrichtungen zur Freizeitgestaltung: Badeanstalten, Bars, Bibliotheken, Bordellbetriebe, Clubs, Diskotheken, Fitnessstudios, Floristen, Fort- und Weiterbildungsstätten, Gärtnereien, Golfplätze, Jugendhäuser und -herbergen, Kinos, Kosmetiksalons, Ladengeschäfte des Einzelhandels, Messen, Museen, Musikschulen, Nagel-, Piercing- und Tattoostudios, Reisebusreisen, Sauna, Schullandheime, Solarien, Spielhallen, Spielplätze, Sporthallen und -plätze, Stadtführungen, Tabakläden, Tagungsräume, Tanzschulen, Theater, Thermen, Tierpark, Veranstaltungsräume, Vereinsräume, Vergnügungsstätten, Volkshochschulen, Wellnesszentren, Wettannahmestellen.

**Können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden?**

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. – pnp